

*Betreff:***Installation eines Psychosozialen Krisendienstes in der Stadt Braunschweig ab 1. April 2019, verortet beim Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

26.10.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.11.2018

06.11.2018

06.11.2018

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Das Gesundheitsamt Braunschweig installiert ab 1. April 2019 einen Psychosozialen Krisendienst, um auch an Wochenenden und Feiertagen psychiatrische Krisen zu deeskalieren, Zwangseinweisungen teilweise zu vermeiden, Suizidgefährdung entgegenzuwirken und die Versorgung schwer psychisch Kranker entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und des Landespsychiatrieplanes zu verbessern.

Sachverhalt:

Installation eines Psychosozialen Krisendienstes in der Stadt Braunschweig ab 1. April 2019, verortet beim Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig

1. Rückblick

Der Kommunale Fachbeirat des Sozialpsychiatrischen Verbundes in Braunschweig hat in seiner 39. Sitzung am 22.06.2016 unter dem Vorsitz von Frau Dr. Hanke beschlossen, die nachstehend aufgeführte Konzeption als Antrag für den Haushalt beziehungsweise den Stellenplan der Stadt Braunschweig auf den Weg zu bringen.

Ein wichtiges Ziel der Stadt Braunschweig ist es, die Anzahl der Zwangseinweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 zu verringern. Braunschweig lag in der Vergangenheit mit den PsychKG-Fallzahlen im niedersächsischen Vergleich hoch. Durch Schulungen aller an dem Verfahren zur Zwangseinweisung Beteiligten in 2015 konnten die Zahlen gesenkt werden. Allerdings besteht weiter Optimierungsbedarf. Um die Anzahl weiterhin senken zu können, bedarf es eines Angebots zur Krisenintervention in den Abendstunden und an den Wochenenden. Damit können Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen fachliche Angebote im Vorfeld und Gespräche zur Deeskalation einer Krise in Anspruch nehmen. Bei Suizidgefährdung sind zeitnahe Gespräche wichtige Instrumente zur Verhinderung des Vollzuges.

Seit Langem fordern Angehörige und Psychiatrieerfahrene einen Psychosozialen Krisendienst in Braunschweig. Der Krisendienst soll mit pädagogischen und pflegerischen Fachkräften besetzt werden, die als Honorarkräfte in Rufbereitschaft für die Stadt Braunschweig tätig sind. Sowohl die Region Hannover als auch die Landkreise Gifhorn und Peine sowie die Stadt Wolfsburg verfügen über einen Krisendienst, der für die psychisch

Erkrankten am Freitag, am Wochenende und an den Feiertagen erreichbar ist.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 21. September 2017 enthält wesentliche Neuerungen und Ergänzungen. So ist der § 6 „Arten und Ziele der Hilfen“ im Absatz 5 ergänzt: „Die Hilfen sind wohnortnah und so weit wie möglich ambulant zu leisten, sodass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben kann. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nicht klinisch-stationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, einschließlich der Hilfen in Krisensituationen, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.“

Der Landespsychiatrieplan Niedersachsen, der im April 2016 im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) veröffentlicht wurde, enthält Vorgaben zur Umsetzung eines Psychosozialen Krisendienstes. Darin heißt es: „Die Hilfen in Krisen müssen verbessert werden. Diese Angebote müssen - insbesondere auch abends/nachts und am Wochenende - über verbindliche Krisendienstregelungen sichergestellt werden. Dabei sind neben dem Sozialpsychiatrischen Dienst weitere Akteure einzubeziehen, auch die niedergelassenen Praxen durch Notfallsprechstunden und kurzfristige Clearing-Möglichkeiten...“.

3. Konzept zur Umsetzung:

Im Februar 2018 hat der Geschäftsführer des Sozialpsychiatrischen Verbundes in Braunschweig (Sozialpsychiatrischer Dienst Stadt Braunschweig) eine Umfrage unter sozialpädagogischen und pflegerischen Kräften durchgeführt, die über mehrjährige psychiatrische Erfahrung verfügen. Es haben sich mehr als 60 Sozialpädagogen/innen und Pflegekräfte gemeldet, die Interesse an einer Teilnahme des Psychosozialen Krisendienstes haben.

Eine Informationsveranstaltung des Gesundheitsamtes für die Interessierten fand am 22.06.2018 statt. Der Krisendienst soll in Form einer Rufbereitschaft installiert werden. Hier wird auf Erfahrungen des Krisendienstes Münster und des Krisendienstes Peine zurückgegriffen. Danach ist bekannt, dass über die Hälfte der Fragestellungen und Probleme im Rahmen von Telefongesprächen bewältigt werden kann. Es sind bei Bedarf Hausbesuche erforderlich, die grundsätzlich zu zweit durchgeführt werden müssen. Bei Bedarf ist eine ärztliche Vorstellung in der Psychiatrischen Notfallambulanz des Städtischen Klinikums Braunschweig zur Notfallbehandlung möglich. Die Abrechnung der dortigen Behandlung erfolgt nach dem SGB V. Entsprechende Gespräche haben mit dem Ärztlichen Direktor und dem Chefarzt der Psychiatrischen Klinik des Städtischen Klinikums Braunschweig stattgefunden. Es wurde eine zweijährige Probephase mit entsprechender Evaluation vereinbart. Mit der Kassenärztlichen Vereinigung Braunschweig (KVN) laufen konkrete Gespräche, damit psychisch Erkrankten bei Bedarf zeitnahe Behandlungstermine nach einer krisenhaften Zuspitzung ihrer Erkrankung am Wochenende bei niedergelassenen Nervenärzten oder psychologischen Psychotherapeuten verlässlich zur Verfügung stehen. Die Konzeption des Krisendienstes ist aus amtsärztlicher und psychiatrischer Sicht geeignet, psychiatrische Krisen zu deeskalieren, Zwangseinweisungen teilweise zu vermeiden, Suizidgefährdung entgegenzuwirken und die Versorgung schwer psychisch Kranker zu verbessern.

Anfang 2019 wird eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Krisendienstes zu fachlichen Inhalten, Verfahrensabläufen und Logistik stattfinden. Der Krisendienst soll zum 1. April 2019 an den Start gehen.

4. Finanzbedarf:

Für 2019 und 2020 ergibt sich ein Finanzbedarf von:

Personalkosten jährlich i. H. v. rd.

21.500 €

Beschäftigungsentgelte (Honorarkosten) i. H. v. rd.	62.300 €
	83.800 €

Personalkosten im Sozialpsychiatrischen Dienst entstehen durch zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Krisendienstes: Durchführung von Schulungen, Abschließen von Honorarverträgen, Erstellen der Einsatzpläne, Koordination bei Krankheit, Urlaub und Dienstaustausch, Ansprechpartner für alle inhaltlichen und organisatorischen Probleme im Einsatzgeschehen, Feststellen der sachlichen Richtigkeit der Abrechnungen, Fertigen der Quartals- und der Jahresstatistik sowie der Evaluation. Diese Tätigkeit soll aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch den Koordinator des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrgenommen werden. Hierfür werden 10 Stunden wöchentlich veranschlagt. Eine Kompensation soll durch eine/n in der psychosozialen Arbeit berufserfahrene/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in sichergestellt werden.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 eine entsprechende Ansatzerhöhung beim Teilhaushalt des Fachbereichs 50 und Änderung des Stellenplanes vorschlagen.

Bei der Gestaltung der Honorarverträge ist der Fachbereich Zentrale Dienste zwingend zu beteiligen.

5. Evaluation:

Mit dem Klinikum Braunschweig ist eine zweijährige Probephase mit entsprechender Evaluation vereinbart. Controlling und Statistik sind entsprechend zu führen. Harte wissenschaftliche Daten für den Erfolg eines Psychosozialen Krisendienstes im Management von Suizidgefährdung, drohendem stationären Aufenthalt oder gar drohender Zwangseinweisung nach PsychKG lassen sich naturgemäß nicht anführen, weil der Krisendienst einer der Bausteine im komplexen Versorgungssystem psychisch Erkrankter ist.

Fakt allerdings ist, dass sich mit der Implementierung von Krisendiensten, neben anderen Versorgungsstrukturen, in Deutschland die Anzahl der Suizide und der Einweisungen nach NPsychKG an Wochenenden deutlich vermindert hat.

Klockgether

Anlage/n:

Konzeption des Psychosozialen Krisendienstes

Konzeption

Psychosozialer Krisendienst in der Stadt Braunschweig

Präambel

Im Jahr 2012 wurde der Sozialpsychiatrische Plan dem Leitthema „Psychische Krise - Krise in der Krise“ gewidmet. Für Braunschweig konnte festgestellt werden, dass die Zwangsunterbringungen nach dem „Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) in den vergangenen zehn Jahren um den Faktor 2,1 gestiegen sind (2002 - 393; 2011 - 818).

In der Literatur sind Hinweise zu finden, dass ca. 70 % der Einsätze des Rettungsdienstes aufgrund seelischer Krisen erfolgt, beispielsweise bei Sucht, Suizidalität, Panikattacken. Ein psychiatrischer Notfall bedeutet nicht zwangsläufig eine Einweisung, womöglich gar gegen den Willen des Betroffenen. Eine professionelle Krisenintervention beinhaltet das kurzfristige Aktivieren von Bewältigungsstrategien, die Mobilisierung eigener Ressourcen und des sozialen Umfelds.

Die Krisenintervention dient der Entlastung der betroffenen Person, der Angehörigen und des Umfeldes.

Für eine professionelle Krisenintervention sind personelle Ressourcen unabdingbar. Erwie-senermaßen müssen Fachleute die Betroffenen im Umgang mit ihren aktuellen Belastungen unterstützen.

Die Zwangsunterbringungen nach dem NPsychKG soll das letzte Mittel sein!

Das Ziel des Psychosozialen Krisendienstes der Stadt Braunschweig ist die Gewährleistung eines fachlich qualifizierten Notfallangebots in den Zeiten, zu denen keine entsprechende Beratungsstelle, städt. Einrichtung erreichbar ist.

Die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund von psychischen Krisen, in akuten Lebenskrisen, kurzfristige Hilfe und/oder Unterstützung benötigen, können sich an den Psychosozialen Krisendienst wenden.

Der Krisendienst hat die Funktion, die Anzahl von Kriseninterventionen im Stadtgebiet Braunschweig langfristig zu mindern, unnötige stationäre Aufnahmen zu vermeiden und Betroffene eher in das Versorgungssystem zu bringen.

Dieses Angebot gilt für persönlich Betroffene, für Angehörige, für Institutionen und andere Kontaktpersonen.

Die Grundlage des gesetzlichen Handelns stellt das NPsychKG dar. Eine weitere Rechtsgrundlage ist das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) und das BGB.

1. Definition

Crisis (Krise) - Höhepunkte einer Krankheit

Schwierige Zeit, Störung

Entscheidung, Trennung

Das Wort Krise stammt vom griechischen „Crisis“ ab, der ursprüngliche Sinn ist: Meinung, Beurteilung, Entscheidung, Zuspitzung.

Um einen möglichst niedrighschwelligen Zugang zum Psychosozialen Krisendienst zu ermöglichen und niemanden der Hilfe sucht auszugrenzen, gehen wir von der pragmatischen, auch in der Literatur bekannten, Definition aus: eine Krise liegt dann vor, wenn ein Mensch sagt, sie/er sei in einer Krise und brauche Hilfe. Diese Definition ermöglicht ist, den Zugang zu uns im Sinne einer Niederschwelligkeit möglichst einfach zu gestalten und zunächst niemanden, der Hilfe sucht, auszugrenzen.

Eine solche Krise kann lebensbedrohlich sein.

2. Aufgabe

Jeder Mensch kann aufgrund schwieriger Umstände in eine Lebenssituation geraten, in der er kurzfristig Hilfe und Unterstützung benötigt. Die Erfahrungen lehren uns, dass diese Ausnahmesituationen sich nicht nach den üblichen Dienst- und Praxiszeiten richten. Krisen ereignen sich zu jeder Tag- und Nachtzeit.

Verschiedenste Faktoren beeinflussen die Entwicklung solcher psychischen Notsituationen. Jede Krise verläuft unterschiedlich, individuell und verfügt über eine eigene Qualität. Jeder Anrufer (Hilfesuchende) definiert zunächst selbst seine Notlage. Die Kontaktaufnahme erfolgt unabhängig von Problemhintergrund. Im ersten Telefonat werden die Dringlichkeit, die Zuständigkeit und Interventionsmöglichkeiten abgeklärt.

Das Angebot des Krisendienstes umfasst telefonische Beratung und Hausbesuche.

Die Leistungen des Krisendienstes sind nicht kostenpflichtig. Wenn der Wunsch besteht, kann die Beratung anonym erfolgen.

Die Erfassung der notwendigen Daten erfolgt nach den gelten Rechtsbestimmungen. Die Mitarbeiter des Psychosozialen Krisendienstes sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

Der Psychosoziale Krisendienst ist ein ergänzender Baustein der Braunschweiger sozial-psychiatrischen Versorgung und kooperiert mit dem bestehenden Notfallsystem der Stadt Braunschweig.

3. Zielgruppen

- Menschen in gravierenden Notlagen (z. B. Ängste, Depressionen, existentielle soziale Probleme, extreme Traumatisierung etc.)
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- suizidgefährdete Menschen
- chronisch kranke und/oder behinderte Menschen in akuten Krisen
- Menschen mit Suchtproblemen in Krisen
- pflegebedürftige und demente Menschen
- Menschen mit geistiger Behinderung in Krisensituationen
- Kinder und Jugendliche
- Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte sowie Institutionen

4. Telefonische Beratung

Der Kontakt kann auf Wunsch anonym erfolgen. Die telefonische Beratung kann zur Informationsweitergabe, zur Weitervermittlung oder zum Entlastungsgespräch dienen.

5. Hausbesuche

Das umfassende Gesamtbild der Krise (der Exazerbation der Erkrankung) wird im persönlichen Kontakt erfasst. Dabei können die sozialen Ressourcen und die Selbsthilfekompetenz geklärt werden. Die Miteinbeziehung oder die Entlastung des sozialen Umfeldes ist somit unmittelbar möglich.

Die Hausbesuche werden immer von zwei Mitarbeitern des Krisendienstes durchgeführt.

6. Krisenintervention

Bei der Krisenintervention geht es darum, kurzfristig Einfluss auf eine Situation zu nehmen, die sich akut zugespitzt hat. Für den Psychosozialen Krisendienst bedeutet dies, abzuklären, ob es sich um eine psychosoziale Krise handelt oder eine psychiatrische und zudem darüber hinaus eine vitale Gefährdung besteht.

Unter einer psychosozialen Krise sind alle Situationen zu verstehen, in denen eine sozialarbeiterische Krisenintervention ausreichend ist. (Bsp.: Ein Klient meldet sich Samstagnachmittag und klagt darüber, dass er keine Leistungen durch das Jobcenter bekommt. Er sei mittellos, befürchte, dass aufgrund ausbleibender Mietzahlung er seine Wohnung verliere. Ein wertschätzendes ausführliches Telefonat kann in diesem Fall ausreichen. Dem Klienten kann eine Perspektive aufgezeigt, oder die Möglichkeit der Überleitung in ein geeignetes weiterführendes Beratungs-/Unterstützungsangebot geebnet und ein Termin für den nächsten Werktag zugesagt werden.)

Im Falle psychiatrischer Krisen ist eine Einschätzung der Situation zwingend erforderlich. Im Rahmen des Krisendienstes wird eine Abklärung vorgenommen, ob

- a) ein ambulantes Gespräch oder
- b) eine Einweisung in eine stationäre Behandlung erfolgen soll.

7. Erreichbarkeit des Psychosozialen Krisendienstes

Freitag: 15:00 bis 22:00 Uhr
Samstag: 15:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag: 15:00 bis 20:00 Uhr
Feiertage: 15:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 0531 - xxxxxxxx (eigene Nummer)
Mobil: 01... xxxxxxxxxxxx
Fax: 0531 - xxxxxxxxxxxx
E-Mail

8. Personal

Die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Krisendienstes sind:

- Abschließen von Honorarverträgen
- Erstellen der Einsatzpläne
- Koordination bei Krankheit, Urlaub, Dienstaustausch
- Ansprechperson für alle inhaltlichen und organisatorischen Probleme im Einsatzgeschehen
- Abrechnung der Einsätze

- Fertigen der Quartals- und der Jahresstatistik
- Schulungen

Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden 10 Stunden wöchentlich veranschlagt. Sie sollen aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch den Koordinator des Sozialpsychiatrischen Dienstes erfolgen. Eine Kompensation soll durch eine/n in der psychosozialen Arbeit berufserfahrenen hauptamtlichen Mitarbeiter/in sichergestellt werden.

Die Honorarkräfte sollen ebenfalls über Erfahrung in der psychosozialen Arbeit verfügen. Die Bezahlung der Honorarkräfte erfolgt nach Stundensätzen. Jede Schicht des Psychosozialen Krisendienstes ist mit zwei Personen abgedeckt. Hausbesuche sind zu zweit durchzuführen.

Das Personal erfasst alle Kontakte in der angelegten Datenbank des Psychosozialen Krisendienst-PC. Der Fachbereich Zentrale Dienste ist bei der Ausgestaltung der Honorarverträge zu beteiligen.

9. Räumliche Unterbringung des Krisendienstes

Die Honorarkräfte sind in der Rufbereitschaft von zuhause aus tätig. Wenn in der Rufbereitschaft Hausbesuche erforderlich sind, erfolgen diese grundsätzlich zu zweit.